

SicherheitsratVerteilung: Allgemein
27. Juli 2000**Resolution 1310 (2000)****verabschiedet auf der 4177. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Juli 2000***Der Sicherheitsrat,*

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf seine Resolutionen zur Situation in Libanon und seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 20. April 2000 (S/PRST/2000/13), 23. Mai 2000 (S/PRST/2000/18) und 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21) über die Situation in Libanon, insbesondere auf seine Billigung der Arbeit der Vereinten Nationen gemäß dem Auftrag des Sicherheitsrats, namentlich der Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel ab dem 16. Juni 2000 im Einklang mit der Resolution 425 (1978) seine Streitkräfte aus Libanon zurückgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) genannten Bedingungen erfüllt hat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 2000 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/2000/718) sowie über die darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 11. Juli 2000 (S/2000/674) *stattgebend*,

1. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 2000 erwähnte Vereinbarung, dass die Truppe in ihrem gesamten Einsatzgebiet disloziert und voll tätig sein wird und dass die Regierung Libanons ihre Präsenz in diesem Gebiet durch die Dislozierung zusätzlicher Soldaten und interner Sicherheitskräfte verstärken wird;

2. *beschließt* in diesem Zusammenhang, das gegenwärtige Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von 6 Monaten bis zum 31. Januar 2001 zu verlängern;
3. *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
4. *begrüßt* die Erklärung in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. Juli 2000 (S/2000/731), dass die Regierung Israels zu diesem Datum alle Verletzungen der Rückzugslinie beendet hatte;
5. *fordert* die Parteien *auf*, diese Linie zu respektieren, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL voll zusammenzuarbeiten;
6. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität und Präsenz im Süden sicherzustellen und insbesondere so bald wie möglich eine umfangreiche Dislozierung der libanesischen Streitkräfte vorzunehmen;
7. *begrüßt* die Einrichtung von Kontrollpunkten in dem geräumten Gebiet durch die Regierung Libanons und *legt* der Regierung Libanons *nahe*, im gesamten Süden für ein ruhiges Umfeld zu sorgen, namentlich durch die Überwachung aller Kontrollpunkte;
8. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär und die truppenstellenden Länder hinsichtlich des Militärpersonals sowie der Dislozierung der UNIFIL getroffen haben, wie in den genannten Erklärungen seines Präsidenten vereinbart, und *bekräftigt*, dass die erwartete Umdislozierung der UNIFIL in Abstimmung mit der Regierung Libanons und den libanesischen Streitkräften erfolgen soll;
9. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die UNIFIL gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611);
10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;
11. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL *mit Interesse entgegen*;
12. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat bis zum 31. Oktober 2000 einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Resolution 425 (1978) festgelegten Ziele und über die Fortschritte vorzulegen, die die UNIFIL bei der Wahrnehmung der ihr ursprünglich übertragenen Aufgaben erzielt hat, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Empfehlungen zu den Aufgaben aufzunehmen, die die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrnehmen könnte;
13. *beschließt*, die Situation Anfang November 2000 zu überprüfen und alle Maßnahmen zu erwägen, die er im Hinblick auf die UNIFIL für zweckmäßig erachtet, auf der Grundlage dieses Berichts, des Ausmaßes der Dislozierung der UNIFIL und der Maßnahmen, die die Regierung Libanons ergriffen hat, um ihre tatsächliche Autorität und Präsenz in dem Gebiet wiederherzustellen, insbesondere durch eine umfangreiche Dislozierung der libanesischen Streitkräfte;

14. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.
